

Aktualisierung der Positionierung zur EU-Wasserrahmenrichtlinie

begleitend zur EU-Konsultation / Fitness Check

19. Februar 2019



Die Europäische Kommission hat 2018 eine öffentliche Konsultation über die Europäische Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie, WRRL) und die Europäische Richtlinie (2007/60/EG) über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken vom 23. Oktober 2007 (Hochwasserrichtlinie, HWRL) eingeleitet.

Ziel der Konsultation ist es, zu prüfen, welche Änderungen diese Richtlinien im Hinblick auf ein nachhaltiges Wassermanagement, eine Verbesserung des Zustandes der Gewässer bzw. Änderungen der Strategien zur Verringerung der Hochwassergefahr in der gesamten EU bewirkt haben. Neben Aspekten zur Durchführung sollen das Zusammenwirken der verschiedenen Richtlinien sowie Kosten und Nutzen bewertet werden. Die Frist der öffentlichen Konsultation endet am 4. März 2019.

Status Deutschland und EU

Das Ziel, europaweit einen guten Zustand für die Gewässer zu erreichen, wurde bisher weitestgehend nicht erreicht. Zahlreiche Klagen der EU-Kommission gegen die Mitgliedstaaten waren die Folge. Deutschland wurde 2018 verklagt wegen unzureichender Umsetzung der Nitratrichtlinie, einer Tochterrichtlinie der WRRL, als Folge der Nitratbelastungen in rund 28 % der Grundwassermessstellen.

Es ist absehbar, dass weder in Deutschland noch in den anderen Mitgliedstaaten im zweiten (bis 2021) und auch im dritten Bewirtschaftungszyklus (bis 2027) flächendeckend der gute Zustand der Gewässer erreicht wird. 36 Prozent der Grundwasserkörper werden in Deutschland als schlecht bewertet. Nur 8 Prozent der Oberflächenwässer gelten ökologisch als gut. In den Mitgliedstaaten werden Ziele und Bewirtschaftung in unterschiedlichem Maße und häufig auch im Vollzug nur unzureichend umgesetzt, Standortvorteile und -nachteile sind die Folge. Der Handlungsbedarf für eine Optimierung der WRRL ergibt sich derzeit aus Vollzugs- und Umsetzungsdefiziten in den Mitgliedstaaten einerseits sowie Kohärenzdefiziten mit anderen EU-Rechtsakten und fehlenden Gestaltungsoptionen in der WRRL andererseits. Die Rahmenfunktion der WRRL ist bisher in unzureichendem Maße ausgeprägt, auch auf europäischer Ebene wurden die Ausnahmen weiter eingeschränkt.

Überprüfung der WRRL

Artikel 19 Abs. 2 der WRRL sieht vor, dass die EU-Kommission die WRRL spätestens 19 Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüft und gegebenenfalls erforderliche Änderungen vorschlägt. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat 2016 festgehalten, dass die EU-Kommission die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) 2019 überprüfen wird (Ratsschlussfolgerungen 13342/16). Er hat die EU-Kommission aufgefordert, mit den Mitgliedstaaten zusammen zu arbeiten, um rechtlich solide Optionen für eine anhaltende und ehrgeizige Umsetzung auf nationaler Ebene bis 2027 und darüber hinaus zu erarbeiten und die vorherrschenden und neuen Herausforderungen für die Planung der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen.

Der BDEW hat sich erstmals zur Weiterentwicklung der WRRL im Oktober 2017 positioniert. Begleitend zur EU-Konsultation zur WRRL und HWRL legt der BDEW eine aktualisierte Positionierung vor. Die Kommission überprüft im Rahmen des sogenannten Fitness Checks des EU-Vorschriftenrahmens als Eignungsprüfung die beiden Richtlinien.

Zusammenfassung der BDEW-Forderungen

Aus Sicht der Energie- und Wasserwirtschaft im BDEW hat sich die WRRL als zentrales Instrument der europäischen Wasserpolitik bewährt. Die Ziele der WRRL sollten im Wesentlichen unter Beachtung des Verursacher- und Vorsorgeprinzips über das Jahr 2027 beibehalten werden. Die EU-Kommission sollte die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Bewirtschaftung der Gewässer durch erweiterte Gestaltungsoptionen unterstützen.

Für eine Weiterentwicklung der WRRL empfiehlt der BDEW,

- die WRRL auch weiterhin als eine Rahmenrichtlinie zu nutzen, die auf nationaler Ebene die erforderlichen Handlungsspielräume gewährleistet, um insgesamt einen nachhaltigen Ausgleich von Schutz und Nutzung der Gewässer zu erzielen,
- die Kohärenz zu und in anderen EU-Politikbereichen (Beispiel Energiepolitik) sicherzustellen, um widersprüchliche Vorgaben zu vermeiden und die dynamische Entwicklung in den EU-Politikbereichen künftig möglichst zeitnah zu berücksichtigen. Analog sollte der Kohärenzansatz auch in anderen einschlägigen Regelwerken (insbesondere auch in die Erneuerbare-Energien-Richtlinie) Eingang finden,
- zur Umsetzung des Verschlechterungsverbotes eine Nutzungsklausel für die Wasserver- und -entsorgung und die Energiegewinnung einzufügen, mit der grundsätzlich bestimmte neue bzw. erweiterte Nutzungen der Gewässer nicht behindert werden, die der Daseinsvorsorge oder die Umsetzung anderer EU-Richtlinien dienen und denen ein überwiegend öffentliches Interesse zuerkannt wird, das im Einzelfall zu prüfen oder zu widerlegen ist,
- generell die Möglichkeiten der sozioökonomischen Abwägung von Schutz- und Nutzungsinteressen im Rahmen der Ausnahmetatbestände (bspw. Ausweisung von Heavily Modified Water Bodies (HMWB, stark veränderte Gewässer), Fristverlängerungen und Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot) rechtssicherer zu machen,
- bei der Auswahl von Maßnahmen das Gebot der Kosteneffizienz zu stärken, um defizit-, vorsorge- und verursacherübergreifend die ökologisch wirksamste Option (best environment option) wählen zu können,
- die Wasserver- und -entsorgung als gewollte Nutzungen der Gewässer zu regeln, um die Ver- und Entsorgung für die Bevölkerung sicherzustellen,
- für die Probleme Arzneimittel, Mikroplastik und generell "Spurenstoffe" europäische Strategien und Bewertungsmodi für identifizierte Spurenstoffe, die ein hohe Relevanz hinsichtlich

ihres Vorkommens in der Umwelt, ihrer human- bzw. ökotoxikologischen Eigenschaften besitzen, zu entwickeln,

- bei der Festsetzung von Umweltqualitätsnormen (UQN) für die Gewässer die technische und praktische Umsetzbarkeit zu beachten und auch die Verhältnismäßigkeit der Kosten bzw. Kosten-Nutzen-Analyse der UQN daraufhin zu überprüfen,
- die bestehenden unzureichenden Fristen zur Zielerreichung durch ein System von Bewirtschaftungszyklen zu ersetzen, das im Einzelfall in Abhängigkeit von der bestehenden Nutzung eines Gewässers (z. B. für die Daseinsvorsorge), der technischen Verfügbarkeit und der Umsetzbarkeit von Maßnahmen sowie der damit verbundenen sozioökonomischen Kosten näher bestimmte Verbesserungen festlegt, die dann innerhalb realistischer Zeiträume, d.h. den folgenden Bewirtschaftungszyklen erreicht werden müssen,
- für die Gewässerqualitäten eine Darstellung der „Fortschritte“ bei der Gewässerqualität neben den Defiziten gegenüber den realistischen Zielstellungen und somit der Fristigkeit der Veränderungen Rechnung zu tragen. Erfolge müssen sichtbar sein,
- anstelle eines aggregierten Gesamtzustandes eine getrennte Bewertung des chemischen Zustandes sowie des ökologischen Zustandes eines Gewässers einzuführen,
- beim chemischen Zustand den „One-Out-All-Out“-Ansatz alternativ durch eine Bewertung der Zielerreichung bestimmter Belastungsindikatoren (Beispiel Reduktion Nährstofffracht) zu ersetzen,
- bei der Bewertung des ökologischen Zustandes das Worst-Case-Prinzip durch eine generelle Berücksichtigung von Nutzungen, Jahreszeiten, Neobiota und den entstandenen ökologischen Ersatzsituationen usw. zu ersetzen,
- realistische Einschätzungen von bestehenden Ausgangsbedingungen und erreichbaren Zielzuständen in Verbindung mit wasserwirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten vorzunehmen und dabei die vielfältigen Wechselwirkungen zu berücksichtigen,
- den Erwägungsgrund 1 beizubehalten und die Stellung der öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge im Binnenmarkt sicherzustellen.

Vor dem Hintergrund der Daseinsvorsorge ist es auch unhaltbar, dass die Trinkwassergewinnung und die Abwasserbeseitigung nach der aktuell geltenden WRRL unter einem Rechtfertigungszwang stehen.

Die WRRL sollte stärker zum Ausdruck bringen, dass sie dem Schutz der Gewässer dient und zugleich einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung mit dem Ziel den menschlichen Nutzungsansprüchen an den Gewässern in Form vielgestaltiger Nutzungen wie der industriellen Nutzung oder der Energieerzeugung Rechnung zu tragen hat.

Zu den Forderungen im Einzelnen

Zu Erwägungsgrund 1: Beibehaltung.

BDEW-Begründung: Der Erwägungsgrund 1 „Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss.“ definiert die besondere Stellung der öffentlichen Wasserversorgung als eine Aufgabe der Daseinsvorsorge im Binnenmarkt und sollte beibehalten werden. Wasser ist eine nicht ersetzbare Ressource, die sich ständig erneuert.

Ergänzung Erwägungsgrund 1a (neu): „Die Nutzung des Wasserdargebotes für die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch i.S. der Richtlinie 98/83/EG hat Vorrang vor anderen Wassernutzungen.“

BDEW-Begründung: Sicherstellung der Wasserversorgung im Sinne der EU-Trinkwasser-Richtlinie.

Ergänzung Erwägungsgrund 1b (neu): „Die Kommission erarbeitet Strategien und umweltverträgliche Kriterien für die Zulassung von Stoffen (Arzneimittel, Pflanzenschutzmittel usw.), um die mit ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch verbundenen Auswirkungen auf Gewässer zu minimieren und für die Öffentlichkeit bewerten zu können.“

BDEW-Begründung: Sicherstellung der Umweltverträglichkeit insbesondere der Stoffgruppen Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel.

Zu Erwägungsgrund 14: Ergänzung: Die Kohärenz der WRRL zu und in den anderen Politikbereichen der Europäischen Gemeinschaft ist auszuweiten und sicherzustellen.

BDEW-Begründung: Seit der Verabschiedung der WRRL wurden auf gemeinschaftlicher, einzelstaatlicher und lokaler Ebene insbesondere die Politikbereiche Energie, Industrie (REACH) und Agrar (GAP) ständig weiterentwickelt. Diese Politikbereiche haben eine unmittelbare Auswirkung auf die Wasserpolitik. Zukünftig sollte eine ganzheitliche Abstimmung der unterschiedlichen Politiken und Zielsetzungen maßgeblich sein. Als Beispiel sei insbesondere die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) genannt. Die WRRL berücksichtigt diese Entwicklungen bisher nicht. Die Nicht-Kohärenz führt zu Nutzungskonkurrenzen, Wettbewerbsvorteilen und -nachteilen sowie Umsetzungs- und Vollzugsdefiziten und sollte durch die Sicherstellung der Kohärenz zu den anderen EU-Politikbereichen beseitigt werden.

Dies führt z. B. dazu, dass bei der Neuerrichtung von Fischaufstiegsanlagen nach gängiger Rechtspraxis von den Genehmigungsbehörden für die durch die Errichtung beanspruchten

Wasser- und Landflächen ein ökologischer Ausgleich verlangt wird, was insgesamt den Flächenbedarf für die Errichtung der Fischaufstiegsanlagen unverhältnismäßig erhöht. Insbesondere bei beengten Platzverhältnissen durch landwirtschaftliche Nutzung und auch bei Errichtung von Fischaufstiegsanlagen in bereits ökologisch wertvollen Bereichen führt dies zu Interessenkonflikten, die von den Kraftwerksbetreibern nicht oder nur mit hohem Aufwand gelöst werden können und durch komplexe Grundablöseverfahren die Realisierung der Fischaufstiege unnötig verzögert.

Zu Erwägungsgrund 15: Beibehaltung.

BDEW-Begründung: Zu dem Erwägungsgrund 15 „Die Wasserversorgung ist eine Leistung der Daseinsvorsorge im Sinne der Mitteilung der Kommission „Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa“ hat die EU-Kommission zuletzt im Rahmen der Diskussion um die Dienstleistungsrichtlinie explizit klargestellt, dass Wasser- und Abwasserentsorgung Leistungen der Daseinsvorsorge darstellen. Auf diese Klarstellung sollte in der WRRL zusätzlich Bezug genommen werden.

Zu Erwägungsgrund 37: Aktualisierung erforderlich.

BDEW-Begründung: Es gelten derzeit die Richtlinien 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch **sowie** die Richtlinie 2015/1787. Die Richtlinie 98/83/EG befindet sich derzeit in Revision.

Zu Artikel 2, Begriffsbestimmungen, Nr. 9 „erheblich veränderter Wasserkörper“: weitergehende Beschreibung erforderlich.

BDEW-Begründung: Es fehlt eine weitergehende Beschreibung (Indikatoren, Abwägungen siehe Artikel 4 Absatz 3 und CIS-Leitfaden usw.), welche Faktoren für eine erhebliche Veränderung eines Wasserkörpers zu berücksichtigen sind und wie diese abgewogen werden können. Wasserkörper unterliegen auch im Normalzustand im Jahreslauf erheblichen Veränderungen. In Gewässern in Kulturlandschaften treten im Rahmen der üblichen Tätigkeiten Veränderungen im Wasserkörper auf. Diese Tätigkeiten werden bei der Definition nicht berücksichtigt. Die vorliegende Definition berücksichtigt nicht ausreichend die jahreszeitlichen Veränderungen des Wasserkörpers, die erheblich sein können. Im Gegenteil, auf Grundlage dieser Definition könnte eine erhebliche negative Veränderung eine Ausnahmeregelung erfordern.

Zu Artikel 2, Begriffsbestimmungen, Nr. 17 bis 25: Die Beschreibung des Zustandes eines Gewässers sollte nicht nur negativ beschrieben werden können. Der Grad der Erreichbarkeit und somit die Erfolge der Umsetzung sollten positiv dargestellt werden können.

BDEW-Begründung: Bei der geltenden Klassifizierung wird häufig keine Einhaltung des Gewässerzustandes erreicht, da grundsätzlich von einer „angenommenen, virtuellen und idealisierten“ Ausgangslage ausgegangen wird. In der Regel liegt im industrialisierten Europa ein veränderter Zustand der Gewässer vor. Dieser kann nur durch längerfristige Maßnahmen und mit hohen wirtschaftlichen Kosten verbessert werden. Dieser Vorgang kann mit den vorliegenden Instrumenten und Fristen in den Bewirtschaftungszyklen in vielen Fällen nicht erreicht und beschrieben werden. Die durchgeführten Verbesserungen sollten daher mithilfe einer prozentualen Erreichbarkeit auch positiv dargestellt werden können. Angestrebt werden sollte eine Orientierung an einem „sehr guten“ und belegbaren, praxistauglichen Referenzzustand.

Zu klären ist dabei zunächst, welches der Ausgangszustand eines Gewässers ist, der betrachtet und zu Grunde gelegt werden soll. Weiter zu klären ist dann auch, welches der Referenzbereich ist. Es muss weiter definiert werden, was eigentlich verbessert werden soll. Einen Endzeitpunkt für solche Verbesserungen kann es dabei nicht geben. Der für die Zielerreichung nach bisherigem Recht unrealistische Zeitrahmen sollte vielmehr gerade aufgelöst und durch ein revolvierendes System ersetzt werden, das in Abhängigkeit von der bestehenden Nutzung eines Gewässers näher bestimmte Verbesserungen oder Teilziele festlegen kann die innerhalb realistischer Zeiträume erreicht werden müssen.

Zu Artikel 2, Begriffsbestimmungen, Nrn. 17, 18, 19, 20, 24, 25: Für den guten Zustand eines Gewässers sollte

- beim chemischen Zustand der „One-Out-All-Out“-Ansatz durch eine Bewertung der Zielerreichung bestimmter Belastungsindikatoren (Beispiel Reduktion Nährstofffracht) alternativ ersetzt werden,
- bei den Umweltqualitätsnormen (UQN) für die Oberflächengewässer die technische und praktische Umsetzbarkeit überprüft werden,
- bei der Bewertung des ökologischen Zustandes das Worst-Case-Prinzip durch eine Berücksichtigung von Nutzungen, Jahreszeiten und den entstandenen ökologischen Ersatzsituationen usw. ersetzt werden und
- für die Probleme Arzneimittel, Mikroplastik und „generell“ Spurenstoffe europäische Strategien und einheitliche Bewertungsmodi entwickelt werden.

BDEW-Begründung: Die Mitgliedstaaten sollten nicht gezwungen werden, aufgrund der neuen Probleme von Spurenstoffen und Arzneimitteln generell eine Nichteinhaltung der WRRL festzustellen. Für diese Probleme sollten zunächst verursachungsgerechte europäische Strategien entwickelt werden.

Für die Bewertung des chemischen Zustandes Gewässer sollte der „One-Out-All-Out“-Ansatz (Phasing-Out-Ansatz) alternativ durch eine zusätzliche Bewertung der Zielerreichung be-

stimmter Belastungsindikatoren (Beispiel Reduktion Nährstofffracht) ermöglicht werden. Bisher bezieht er sich ausschließlich auf die Bewertung der als prioritär und prioritär gefährlich eingestuften Stoffe.

Gewässerbelastungen durch ubiquitär vorhandene Substanzen (die z. B. durch Niederschlag eingetragen werden) können durch einzelne Mitgliedstaaten nicht oder nur gering beeinflusst werden. Solche Belastungen sollten deshalb bei der Bewertung des Gewässerzustands außen vor bleiben und separat dargestellt werden.

Für die Bewertung des ökologischen Zustandes sollten unter Wahrung der Kohärenz zu anderen EU-Politiken vorhandene Nutzungen berücksichtigt werden und somit das Worst-Case-Prinzip durch eine Berücksichtigung von Nutzungen, Jahreszeiten und den entstandenen ökologischen Ersatzsituationen usw. ersetzt werden.

Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklung der Biozönosen anhand des Leitbildes eines Urzustandes auch einen massiven Eingriff in bestehende Biozönosen darstellen kann. Dies gilt auch für Zielartengewässer. **Die verschärfende nationale Festlegung von Zielartengewässern ist daher grundsätzlich zu überprüfen und die Umsetzung mit Fördermitteln zu unterstützen, da sie über die allgemeinen Anforderungen der WRRL hinausgeht.**

Bei den UQN für Oberflächengewässer sind die technische und praktische Umsetzbarkeit als neues Kriterium festzulegen und bei den vorliegenden UQN sind diese Kriterien zu überprüfen. Fakt ist, dass heute die in Deutschland festgelegten UQN in vielen Fällen technisch und praktisch nicht erreichbar sind.

Für identifizierte Spurenstoffe, die eine hohe Relevanz hinsichtlich ihres Vorkommens in der Umwelt, ihrer human- bzw. ökotoxikologischen Eigenschaften besitzen, wird das Clustern in Substanzgruppen empfohlen. Im Rahmen einer Spurenstoffstrategie ist zwingend verpflichtend die Offenlegung der methodischen Grundlagen durch die Hersteller zur analytischen Erfassung der identifizierten Spurenstoffe erforderlich, um konkrete Maßnahmen ableiten und evaluieren zu können. Handlungsempfehlungen zur Vermeidung/Verminderung im Gewässer sind auf der Basis einer Risikobewertung zu entwickeln (siehe Policy Paper zur Spurenstoffstrategie des Bundes, 2017).

Zu Artikel 2, Begriffsbestimmungen, Nr. 35: Klarstellung, Ergänzung „und die technisch erreichbar ist“ und Harmonisierung der UQN in den Mitgliedstaaten

BDEW-Begründung: Die in den Mitgliedstaaten festgelegten UQN variieren beträchtlich in ihrer Auswahl, den Konzentrationen und Ableitungen. Dies führt zu Wettbewerbsvor- und -nachteilen sowie Umsetzungs- und Vollzugsdefiziten.

Die EU-Kommission sollte zur Vermeidung einen Entwurf für die Ableitung der UQN vorlegen. Dabei ist zu beachten, dass die festgelegten Konzentrationen auch analytisch feststellbar und technisch erreichbar sein sollten.

Zu Artikel 2, Begriffsbestimmungen, Nr. 38: Inhaltliche Ergänzung des Begriffes Wasserdienstleistungen

BDEW-Begründung: Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 11.09.2014 in der Rechtssache C-525/12 (Kostendeckung für Wasserdienstleistungen) klargestellt, dass unter einer Wasserdienstleistung die Wasserversorgung und auch die Abwasserentsorgung zu verstehen sind.

zu Artikel 2, Begriffsbestimmungen, Nr. 39: Ergänzung „sowie die von den Mitgliedstaaten für die Gewässer festgelegten Nutzungen sowie....“

BDEW-Begründung: Klarstellung.

Zu Artikel 2: Begriffsbestimmungen (neu) und zu Artikel 4, Absatz 1 c): Entwicklung einer europäischen Vorgabe für die Ausweisung von Schutzgebieten. Ergänzung einer Definition Schutzgebiete.

BDEW-Begründung: Eine Definition sowie Hinweise für die Ausweisung von Schutzgebieten fehlen bisher in der WRRL. Dies erschwert die Umsetzung in vielen Mitgliedstaaten. Der BDEW verweist auf die DVGW-Merkblätter W 101 - 104 zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten, die für eine europäische Vorgabe zur Ausweisung von Schutzgebieten als geeignete Grundlage dienen können.

Zu Artikel 4 Umweltziele, Absatz 1: Ergänzung des Verschlechterungsverbotes erforderlich. Anpassung der Definition. Einführung einer Nutzungsklausel.

BDEW-Begründung: Das Verschlechterungsverbot in seiner aktuellen Ausgestaltung steht der Erreichung der Ziele anderer EU-Politiken entgegen. Dies gilt insbesondere für Wasserkraftnutzungen, die durch die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EE-RL) erhalten und weiter ausgebaut werden sollen, aber auch für alle anderen Formen der Vorhaltung, des Betriebs sowie anderer Maßnahmen von Anlagen zur konventionellen Stromerzeugung. Ein wesentliches Defizit der Ausnahmeregelung ist zudem, dass Verschlechterungen vom guten Zustand nur für neue Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers gerechtfertigt werden können, d.h. bei hydromorphologischen Veränderungen. Für Verschlechterungen infolge stofflicher Veränderungen (bei Ansiedlung eines neuen Industriegebietes) wäre demnach eine Ausnahme nicht möglich.

Auch die im Rahmen der EU-Kommunalabwasserrichtlinie und demografischen Entwicklungen notwendigen Erweiterungen, Neubauten und Zusammenschlüsse in der Abwasserreinigung können zu zeitweiligen Verschlechterungen der Gewässerqualitäten führen, auch wenn durch diese Vorhaben andere Vorfluter entlastet und Emissionen vermindert werden können. Eine Abwägung bzw. Kompensationsmöglichkeit der Effekte ist bisher in der WRRL nicht vorgesehen. **Die Ursache hierfür liegt in der Art der Definition der „Verschlechterung“ ei-**

nes Gewässers sowie in den bislang nicht rechtssicher formulierten Ausnahmeregelungen vom Verschlechterungsverbot. Dies sollte sich auch auf künstliche Gewässer erstrecken.

Die WRRL lässt eine Nutzung der Gewässer im Rahmen der Industrie, der Agrar- und der Energiepolitik derzeit nur als Änderung physikalischer Eigenschaften und/oder einer neuen nachhaltigen Entwicklung des Menschen (siehe Absatz 7) bzw. als Ausnahme bzw. nach einer Einstufung als künstlich oder erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper für sechs Jahre zu.

Im Falle der Wasserkraftnutzungen, die durch die EE-RL erhalten und weiter ausgebaut werden sollen, steht die WRRL somit auch den Zielen der EE-RL entgegen. So setzen Investitionen in politisch gewollte Wasserkraftanlagen längerfristige und rechtssichere Ausnahmeregelungen voraus.

Für die Weiterentwicklung der WRRL schlägt der BDEW daher folgende konkrete Maßnahmen vor:

1.) Definition von „Verschlechterung“ und Auslegung des Verbesserungsgebotes

Die Absicht, einer Verschlechterung des Gewässerzustands entgegenzuwirken, ist aus Sicht des BDEW grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings stellt sich bei der Feststellung einer Verschlechterung die Frage nach dem Referenzzustand und dem Zielzustand. So bestehen keine einheitlichen Untersuchungsmethoden, um den Referenzzustand oder den Zielzustand eines Gewässers bewerten zu können.

Im Hinblick auf den Referenzzustand für die Beurteilung, ob eine Verschlechterung erfolgt, werden der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer derzeit im europäischen Bewertungssystem der Flüsse z. B. nach biologischen und hydromorphologischen Qualitätskomponenten beurteilt, die sich meist an einem virtuellen Leitbild des Urzustandes (Fischarten-Referenzökosystemen) orientieren. Dieser Urzustand wurde aufgrund historischer anthropogener Einflüsse (Hochwasserschutz, Landnutzung, Schifffahrt, Energiewirtschaft, Siedlungswasserwirtschaft und sonstiger sozioökonomische Ansprüche) bereits erheblich verändert. Ein Vergleich mit einem angenommenen „ursprünglichen“ Zustand des Gewässers wirft nicht nur viele methodische Fragen auf, sondern führt schlussendlich immer zu dem Ergebnis, dass jede Gewässernutzung schlechter ist als ein hypothetischer „Naturzustand“. Dabei geht die WRRL gedanklich generell davon aus, dass dieser hypothetische „Naturzustand“ immer besser und für unsere Umwelt erstrebenswerter ist, als alle anderen denkbaren Zustandsbeschreibungen. Wie die moderne Ökologie belegt, ist diese Annahme zwar in vielen Fällen der Einflussnahme des Menschen auf seine Umwelt berechtigt, gilt aber nicht universell. Auch der hypothetische „Naturzustand“ muss aus heutiger Sicht unter Umständen nicht immer erstrebenswert sein (s. anthropogen initiierte Artenvielfalt). Daher kommt der „richtigen“ Auswahl des Referenzzustandes sehr große Bedeutung zu.

Geeignet wäre daher beispielsweise eine Festlegung des maßgeblichen Ausgangszustands gemäß dem aktuellen Zustand und nicht gemäß einem virtuellen „Referenzzustand“ aus der

Zeit vor allen menschlichen Eingriffen. Mit Blick auf den Zielzustand ist es erforderlich, klare Untersuchungsmethoden zu formulieren, um die Auswirkungen von Maßnahmen auf Gewässer rechtssicher bewerten zu können.

Zu klären ist daher, welcher Ausgangszustand zu Grunde gelegt werden soll und wo im Einzelnen der Referenzbereich liegt.

Der kritische Tatbestand „Veränderung der physischen Gewässereigenschaften“ bedarf einer Definition, die durch eine Erweiterung der europäischen Regelung zum Verschlechterungsverbot in der WRRL ermöglicht werden kann.

Die Einschränkung der Ausnahme auf Fälle, bei denen die Verschlechterung auf einer „Veränderung der physischen Gewässereigenschaften“ (also zu einer Veränderung der Gewässerhydromorphologie führt) beruht, ist bedenklich, da so Vorhaben, die etwa lediglich zu einer Veränderung der chemischen oder biologischen Gewässereigenschaften führen, von vornherein nicht ausnahmefähig wären. Damit bestünde etwa für die Zulassung von neuen Einleitungen oder diffuse Emissionsquellen, die zu einer Verschlechterung einer Umweltqualitätsnorm oder einer biologischen Qualitätskomponente, aber nicht zugleich einer zu einer Veränderung von physischen Gewässereigenschaften führen, kein genehmigungsrechtlicher Spielraum mehr.

Die Voraussetzung einer „physischen Veränderung“ des Gewässers darf daher nicht zu einer tatbestandlichen Verengung der Ausnahme auf bestimmte Arten von Vorhaben führen (etwa Gewässeraufbau). Der Begriff der „physischen Veränderung“ ist vielmehr weit auszulegen, so dass darunter etwa auch Temperaturveränderungen und chemische und biologische Veränderungen gefasst werden, die bei Einleitvorhaben eine besondere Rolle spielen. Für verbleibende Lücken ist eine analoge Anwendung der Ausnahme geboten. Eine rasche Klarstellung ist als Gebot der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit dringend geboten. Die Feststellungen des EuGH lassen sich jedenfalls nicht unbesehen auf eine Verschlechterung des chemischen Zustands übertragen.

Es sollte auch eine Klarstellung zur Schwelle für das Verschlechterungsverbot erfolgen. Nach der EuGH-Entscheidung vom 1. Juli 2015, C- 461/13, Rn.70 liegt eine Verschlechterung vor sobald sich der Zustand des Gewässers mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des gesamten Oberflächenwasserkörpers führt.

Entscheidend ist dabei die „kritische Größe von Veränderungen“ als „Auslöseschwelle“ für das Wirksamwerden des Verschlechterungsverbots. Von einer Verschlechterung ist aus Sicht des BDEW dann auszugehen, wenn sich die **Gesamteinstufung des Wasserkörpers** insgesamt längerfristig negativ verändert. Dabei sollten insbesondere Kompensationsmassnahmen (Renaturierung) aber auch die natürliche Schwankungsbreite bei den Jahreszeiten berücksichtigt werden. Für die Praxis sollten auch Bagatell- und Irrelevanzschwellen für sehr kleine Zusatzbelastungen erlaubt werden können.

Auch das BVerwG weist im Elbe-Urteil darauf hin, dass zumindest nachteilige Veränderungen im Bereich der natürlichen Band- oder Schwankungsbreite nicht ins Gewicht fallen (BVerwG 7 A 2/15, Rn. 533). Die WRRL sollte klarstellen, dass eine Verschlechterung nur dann vorliegt, wenn sich eine Qualitätskomponente im **gesamten** Oberflächengewässer verschlechtert. Für eine weitere Verschlechterung sollte ein Prozentsatz angegeben werden.

Das strenge Verständnis des EuGH zum Verschlechterungsverbot sollte nicht auf die nur unterstützenden Komponenten des biologischen Zustands übertragen werden. Eine Verschlechterung dieser unterstützenden Komponenten führt vielmehr nur dann zu einer Verschlechterung im Sinne des Verschlechterungsverbots, wenn die Veränderung der unterstützenden Komponenten auf die Einstufung der biologischen Qualitätskomponenten durchschlägt und dort zu einem Klassensprung führt.

2.) Einführung einer Nutzungsklausel im Rahmen des Verschlechterungsverbots

Sofern bei der Bewertung einer geplanten Maßnahme (Bau einer Wasserkraftanlage oder eines konventionellen Kraftwerkes, Bau oder Erweiterung einer Kläranlage oder einer Abteufung eines Brunnens zur Trinkwasserversorgung) unter Berücksichtigung des Referenzzustandes und möglicher Kompensationsmaßnahmen eine Verschlechterung eines Gewässers festgestellt wird, ist es aus Sicht des BDEW entscheidend, dass eine Abwägung zwischen der Verschlechterung und dem öffentlichen Interesse am Nutzen der in Rede stehenden Baumaßnahme erfolgt. Für Nutzungen sieht zwar der Artikel 11 Absatz 3 WRRL bestimmte Ausnahmen und gewisse Spielräume zur Abwägung von Gewässerschutz- und Gewässernutzungsinteressen vor (Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper, Ausnahmeregelungen in Form von Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltziele sowie die Ausnahme vom Verschlechterungsverbot im Allgemeinen), diese sind jedoch in der Richtlinie konzeptionell nur vage angelegt und daher in der nationalen Anwendung mit zahlreichen Unsicherheiten behaftet. Nicht jedem Verbot durch die Bewirtschaftungsziele steht auch eine Ausnahmemöglichkeit gegenüber. Dies begründet die konkrete Gefahr, dass bestimmte Vorhaben - schon bei einem geringfügigen Verstoß gegen ein Bewirtschaftungsziel - von vornherein nicht unter einen Ausnahmetatbestand fallen können und ohne jede Abwägungsmöglichkeit nicht zugelassen werden.

Problematisch ist daher die rechtssichere Anwendung einer Ausnahme vom Verschlechterungsverbot („Stichwort: überwiegendes öffentliches Interesse“), so dass selbst die energiepolitisch gewünschte Erweiterung bestehender Wasserkraft-Anlagen oder konventioneller Kraftwerksanlagen bzw. der Neubau oder die Erweiterung von Kläranlagen und Wasserwerken durch Versagung von stofflichen oder mengenmäßigen Verschlechterungen auf hohe Hürden stößt. Bei der Umsetzung der WRRL mangelt es daher an etablierten und angewandten Abwägungs- und Bewertungskriterien, die die Ziele der WRRL, v.a. mit Blick auf den Gewässerschutz und die historische Beeinträchtigung der Gewässer, der Nutzung der Gewässer in grundlegenden Sachzwängen bzw. mit den gesetzten energiepolitischen Zielen der EE-RL in Einklang bringt.

Der BDEW schlägt hierfür die Einführung einer Nutzungsklausel im Rahmen des Verschlechterungsverbot vor, um eine Nutzung der Gewässer insbesondere im Rahmen der Daseinsvorsorge und auch im Einklang mit den anderen EU-Politiken wie der Energieversorgung (Kohärenz) grundsätzlich (unbefristet) zu ermöglichen und die bestehenden Disparitäten aufzulösen. Beispielsweise könnte man den Mitgliedstaaten aufgeben, bei der Errichtung, Betrieb und Änderung von Wasserkraftanlagen stets im Einzelfall aktiv zu überprüfen, ob das Verschlechterungsverbot dem öffentlichen Interesse der erneuerbaren Energien bzw. den Zielen der EE-RL zurückstehen muss.

Die Wassergewinnung und die Abwasserreinigung sollten ebenfalls Ausnahmetatbestände sein, wobei der Bestandsschutz Voraussetzung sein muss. Insbesondere im Rahmen der demografischen Entwicklungen sollten zukünftig Dezentralisierung und Zentralisierung von Anlagen erforderlich sein, die lokal vorübergehend zu Verschlechterungen, summarisch jedoch zu einer Entlastung der Gewässer führen können. Eine Abwägung der Effekte ist hier erforderlich.

3.) Anpassung der Ausnahmetatbestände an die Maßstäbe des EuGH

Gerade die Entscheidung zur Schwarzen Sulm hat zu einer wichtigen Klärung der Anforderungen an die Ausnahmeprüfung beigetragen. Danach kommt den Mitgliedstaaten bei der Prüfung, ob ein konkretes Vorhaben im übergeordneten öffentlichen Interesse liegt, ein gewisses Ermessen zu. Grundsätzlich kann für jede Art von Vorhaben und Gewässernutzung eine Ausnahme zumindest geprüft werden, d.h. die Ausnahme darf nicht tatbestandlich auf bestimmte Arten von Vorhaben oder Gewässerveränderungen beschränkt werden. Dies ist notwendig, denn die strenge Auslegung des Verschlechterungsbegriffes durch den EuGH wird die Inanspruchnahme eines Ausnahmetatbestands erforderlich machen.

Der Anwendungsbereich der Ausnahmeregelungen in Artikel 4 Absatz 7 WRRL sollte auch auf Einleitungen in Gewässer ergänzt werden. Entsprechend sollte in Artikel 4 Absatz 7 der erste Anstrich um den Tatbestand der Nichterreichung eines guten chemischen Zustandes und die Veränderung von chemischen Gewässereigenschaften ergänzt werden.

Für die Praxis, d.h. insbesondere für die Behörden, bedarf es einer klaren Orientierung zu den Ausnahmevoraussetzungen. Die WRRL sollte hierfür konkrete Definitionen und Regelungen zur „Alternativenprüfung“, „überwiegendes öffentliches Interesse“ und „nachhaltige Entwicklungstätigkeit“ enthalten.

Hier sollten ebenso wie bei der Definition der Verschlechterung die relevante Rechtsprechung des EuGH („Schwarze Sulm“, EuGH C346/14), das Urteil zur Elbvertiefung (BVerwG 7 A 2/15) sowie Empfehlungen aus dem CIS Prozess („Entwurf Guidance Document“ zu Artikel 4 Absatz 7) einfließen, die erkennbar von dem Bemühen geprägt sind, Gewässerbenutzungen und Infrastrukturvorhaben weiterhin zu ermöglichen und die Verschlechterungsprüfung handhabbar zu machen. Der Erweiterung von Gewässernutzungen, die der Umsetzung anderer europäischer Richtlinien dient (z. B. EE-RL) und der konventionellen Energieversorgung,

kommt aus Sicht des BDEW per se ein sehr hohes öffentliches Interesse zu. Eine Nutzungsregelung bzw. Ausnahmeprüfung nach Artikel 4 Absatz 7 WRRL sollte daher in jedem Fall durchgeführt werden. Eine Nachrangigkeit des öffentlichen Interesses an der Wasserkraftnutzung sollte im Hinblick auf die Kohärenz zur EE-RL im Einzelfall begründet werden. Der Wasserkraft kommt heute wegen ihrer besonderen netzdienlichen Eigenschaften Priorität zu. Dieser Aspekt trifft durch die Digitalisierung sowie dezentral strukturierten Steuerungs- und Regelungsmöglichkeiten auch für die Kleinwasserkraft zu.

4) Bestandsschutz

Es sollte eine Regelung geprüft werden, die den Mitgliedstaaten ermöglicht, bei Eingriffen in den Bestand für die Umsetzung der WRRL öffentliche und private Interessen sowie die Ziele der EE-RL, des Netzausbaus und der Grundlastversorgung, angemessen und stärker zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung ist bisher europarechtlich in der WRRL nicht konkret vorgesehen. Strengere Auflagen bspw. bei Wasserkraftbetreibern sind stets mit hohen Investitionskosten und Erzeugungsverlusten verbunden. Es stellt sich bei Kraftwerken u.U. die Frage nach der Rentabilität und dem Fortbestand.

Zu Artikel 4 Umweltziele, Absatz 1 a und b): Erforderlich sind Fristverlängerungen für die Bewirtschaftungszyklen und für die Zielerreichung.

BDEW-Begründung: Es ist schon jetzt absehbar, dass weder in Deutschland noch in den anderen Mitgliedstaaten im ersten bis 2015, noch im zweiten (bis 2021) und auch im dritten Bewirtschaftungszyklus (bis 2027) der gute Zustand der Gewässer erreicht worden ist bzw. erreicht werden kann. Der Zustand kann nur durch längerfristige Maßnahmen und mit hohen wirtschaftlichen Kosten verbessert werden. Dieser Vorgang kann mit den vorliegenden Instrumenten und starren Fristen der Bewirtschaftungszyklen nicht erreicht und beschrieben werden. Es ist auch eine Erweiterung der Unterscheidung der Einwirkungen notwendig. Diese können sowohl im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung und -Nutzung und/oder von außerhalb der Gewässer erfolgen.

Die WRRL sollte daher eine Regelung einführen, wonach den Mitgliedstaaten generell Fristverlängerungen für die Bewirtschaftungszyklen und für die Zielerreichung eingeräumt werden. Es sollten weitere längere Bewirtschaftungszyklen, d.h. über 2027 hinaus ermöglicht werden.

Die WRRL sollte ein revolvierendes System einführen, wonach die Mitgliedstaaten im Einzelfall in Abhängigkeit von dem bestehenden Nutzungsbedarf eines Gewässers (Daseinsvorsorge), der technischen Verfügbarkeit und Umsetzbarkeit von Maßnahmen sowie der damit verbundenen sozio-ökonomischen Kosten näher bestimmte Verbesserungen festlegen, die im jeweils folgenden Bewirtschaftungszyklus dann innerhalb im Einzelfall realistischer Zeiträume erreicht werden müssen. Die durchgeführten Verbesserungen sollten auch mit Hilfe einer prozentualen Erreichbarkeit bzw. mit Prognosen dargestellt werden können.

Die jeweils durchgeführten Verbesserungen sollten mithilfe einer prozentualen Erreichbarkeit bzw. mit Prognosen dargestellt werden können.

Zu Artikel 4 Umweltziele, Absatz 2: Es sollte eine getrennte Bewertung des chemischen Zustandes sowie des ökologischen Zustandes eines Gewässers eingeführt werden.

BDEW-Begründung: Durch die Zusammenführung von chemischen Zustand und ökologischen Zustand in einen Gesamtzustand auf Basis der schlechteren Ausprägung werden - u.U. mit großem Aufwand herbeigeführte - Verbesserungen im Bereich der besseren Komponente ausgeblendet. Dies ist der öffentlichen Akzeptanz von Aufwendungen für den Gewässerschutz abträglich, wenn vorhandene Fortschritte in der Gesamtzustandsbewertung „wegformalisiert“ werden. Eine getrennte Bewertung würde die Erfolge zeigen, ohne die Defizite der anderen Komponente zu verheimlichen.

Die Vorgabe der WRRL, wonach das weiterreichende Ziel gilt, sollte ersetzt werden durch eine subsidiäre Entscheidung der Mitgliedstaaten. Die Zielerreichung beim guten chemischen und ökologischen Zustand erfolgt in der Regel mittel- bis längerfristig.

Zu Artikel 4 Umweltziele, Absatz 3 und Absatz 5: Bei der Beschreibung des chemischen Zustandes der Gewässer wird empfohlen, den „One-Out-All-Out“-Ansatz durch eine alternative Bewertung der Zielerreichung bestimmter Belastungsindikatoren (Beispiel Reduktion Nährstofffracht) zu ersetzen.

BDEW-Begründung: Der One-Out-All-Out-Ansatz ist mit Blick auf die Spurenstoffe nicht grundsätzlich zielführend. Wegen der technischen Entwicklung und verfeinerten Analysemethoden ist heute die Feststellung von Stoffspuren jederzeit überall möglich, und zwar selbst im Konzentrationsbereich von Mikro- bis Nanogramm pro Liter (sog. Mikroverunreinigungen), so dass eine Einhaltung des guten Zustandes quasi konterkariert wird und ohne dass nachgewiesenermaßen der Zustand beeinträchtigt werden kann. Eingetretene Verbesserungen beim chemischen Zustand können bisher auch „nicht farblich“ gewürdigt werden. Für die Praxis wird als Bemessungsgrundlage alternativ die Erreichung bestimmter Belastungsindikatoren (wie die Reduktion von Nährstofffrachten usw.) empfohlen.

Zu Artikel 4 Umweltziele, Absatz 3 und 5: Bei der Bewertung des ökologischen Zustandes sollte das Worst-Case-Prinzip durch eine generelle Berücksichtigung von Nutzungen, Jahreszeiten und den entstandenen ökologischen Ersatzsituationen usw. ersetzt werden.

BDEW-Begründung: Die Bewertung des ökologischen Zustandes lässt vielerorts die Berücksichtigung der Nutzung der Gewässer durch andere EU-Politiken außer Acht. Die Wahrung der Kohärenz ist erforderlich. Sofern es sich nicht nur um rein informatorisches Instrument handelt, bedürfen alle künftigen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduzierung der Einträge

von Mikroverunreinigungen in die Gewässer einer Rahmung in verschiedensten Rechtsgebieten. Darüber hinaus sind generell die Auswirkungen vorübergehender Nutzungen, der Jahreszeiten und die vorliegenden Ersatzbiozönosen zu bewerten.

Zu Artikel 5 Abs.1 i.V.m. Anlage 3: Ergänzung „sowie die von den Mitgliedstaaten für die Gewässer festgelegten Nutzungen sowie....“

BDEW-Begründung: Klarstellung. Die WRRL lässt bisher eine Nutzung der Gewässer im Rahmen der Industrie-, Agrar- und Energiepolitik **nur als Ausnahme** oder nach einer Einstufung als künstlich oder erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper für **sechs** Jahre zu. Dies stellt eine Benachteiligung gegenüber anderen EU-Politiken dar.

Es ist eine Nutzungsklausel für Tätigkeiten in Gewässern erforderlich, die ebenfalls von der EU gefordert werden bzw. zugelassen sind und unvermeidbar langfristige Gewässernutzungen darstellen. Beispiele dafür sind die Trinkwasserversorgung (mit Wasserentnahmen und wasserwirtschaftlichen Ausgleichsmaßnahmen wie künstliche Grundwasseranreicherung und Speicherung), die Abwasserentsorgung (mit Einleitungen), Nutzung erneuerbarer und konventioneller Energien, Schifffahrt usw. Eine Nutzungsklausel könnte somit grundsätzlich die Nutzung der Gewässer im Einklang mit den anderen EU-Politiken regeln. Erforderlich ist eine Regelung zur deutlich über 6 Jahre hinausreichenden Planungssicherheit für die Vorrangaufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, die im regionalen Zusammenhang der Gewässerbewirtschaftung und Raumordnungsplanung mit anderen energiewirtschaftlichen Vorhaben betrachtet werden müssen.

Die langfristige Planungssicherheit für die Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge ist begründet durch die ständig weiter ansteigenden Qualitätsanforderungen an die Reduzierung von Spurenstoffen in Gewässern, die zur Trinkwasserversorgung genutzt werden, und den Nährstoffrückhalt vor Gewässereinleitungen von gereinigten Siedlungsabwässern, die erhebliche Investitionen in Bezug auf Umfang und Realisierungszeit erfordern. Die Betriebsanlagen müssen robust und langlebig ausgeführt werden. Die Nutzungsdauern erreichen in der Regel 15 bis 30 Jahre und z.T. deutlich darüber und sie erfordern im laufenden Betrieb einen hohen Unterhaltungs- und Überwachungsaufwand. Ein 6-jähriger Turnus würde über den Lebenszyklus der Betriebsanlagen hinweg betrachtet zu unverhältnismäßig hohem Verwaltungs- und Genehmigungsaufwand insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit der Nutzungsvielfalt bei der Gewässerbewirtschaftungsplanung führen.

Zu Artikel 7 Gewässer für die Entnahme von Trinkwasser, Absatz 2: Streichung der Worte „unter Berücksichtigung des angewandten Wasseraufbereitungsverfahrens“.

BDEW-Begründung: Doppelregelung. Die europäische Trinkwasserrichtlinie regelt bereits die Einhaltung der Trinkwasserqualität nach einer Wasseraufbereitung. Die WRRL ist in dieser Formulierung missverständlich. Sie sollte klarstellen, dass es Ziel ist, eine naturnahe

Wasseraufbereitung bei der Trinkwassergewinnung anzuwenden. Weitergehende Wasseraufbereitungsverfahren sind nicht verursachungsgerecht und könnten nach Artikel 7 Absatz 3 als Reparatur zulasten der Wasserversorgung angesehen werden.

Zu Artikel 7 Gewässer für die Entnahme von Trinkwasser, Absatz 3: Streichung des Wortes „können“ und Ersatz durch das Wort „sollten“ im letzten Satz.

BDEW-Begründung: Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Europäischen Union „sollten“ die Mitgliedstaaten Schutzgebiete für die Trinkwasserressourcen festlegen. Die schleppende Ausweisung der Schutzgebiete unterläuft die Sicherung der Wasserversorgung.

Zu Artikel 7 Absatz 3: Ergänzung: Entwicklung einer europäischen Vorgabe für die Ausweisung von Schutzgebieten. Ergänzung einer Definition Schutzgebiete.

BDEW-Begründung: Eine Definition sowie Hinweise für die Ausweisung von Schutzgebieten fehlen bisher in der WRRL. Dies erschwert die Umsetzung in vielen Mitgliedstaaten. Der BDEW verweist auf die DVGW-Merkblätter W 101 - 104 zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten, die für eine europäische Vorgabe zur Ausweisung von Schutzgebieten als geeignete Grundlage dienen können.

Zu Artikel 9 Deckung der Kosten der Wasserrahmenrichtlinie, Absatz 1: EuGH-Urteil C-525/12 einbeziehen. Beibehaltung Verursacherprinzip.

BDEW-Begründung: Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 11.09.2014 in der Rechtssache C-525/12 klargestellt, was die Kostendeckung ausmacht und wie mit Umwelt- und Ressourcenkosten umgegangen werden soll. Nach Art. 9 WRRL müssen die Mitgliedstaaten den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen berücksichtigen. Ihre Wassergebührenpolitik soll Anreize für Benutzer setzen, Wasserressourcen effizient zu nutzen und so zu den Umweltzielen der WRRL beitragen. Zu den in Art. 2 Nr. 38 WRRL definierten Wasserdienstleistungen zählen die Entnahme, Aufstauung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Oberflächen- und Grundwasser sowie die Sammlung und Behandlung von Abwässern. Eine abschließende Entscheidung ist mit dem Urteil des EuGH nicht getroffen. Eine Pflicht, bestimmte Gewässernutzungen gebührenpflichtig zu machen, könnte sich dann ergeben, wenn gerade das Fehlen kostendeckender Gebühren dazu führt, dass die Zwecke der WRRL und die Verwirklichung ihrer Ziele in Frage gestellt werden.

Der BDEW fordert die Beibehaltung des Verursacherprinzips und dementsprechend die stärkere Einbeziehung insbesondere der pharmazeutischen Industrie und Landwirtschaft zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen (Wasserver- und -entsorgung).

Zu Artikel 10 Kombiniertes Ansatz für Punktquellen und diffuse Quellen, Absatz 2: Erweiterung der Anforderungen der Abwasserrichtlinie auf alle Gewässer der Gemeinschaft

BDEW-Begründung: Im Rahmen der geltenden Abwasserrichtlinie (Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser und der Änderungsrichtlinie 98/15/EG) sind keine weitergehenden Anforderungen (N- und P-Elimination) an die Abwasserreinigung für bestimmte Gewässer wie das Mittelmeer vorgesehen. Die EU-Überwachungsberichte zeigen jedoch Handlungsbedarf auf. Zum Schutz der Gewässer sollten diese Anforderungen daher für alle Gewässer der Gemeinschaft gelten und die Defizite sollten mit Blick auf die Kohärenz und die Weiterentwicklung der WRRL und der Kommunalabwasserrichtlinie aufgezeigt werden.

Zu Artikel 11 Maßnahmenprogramme, Absatz 1: Stärkung des Grundsatzes der Kosteneffizienz

Anpassung des Wortlauts: „unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Analysen gemäß Artikel 5 ein *kohärentes und kosteneffizientes* Maßnahmenprogramm festgelegt wird, um die Ziele gemäß Artikel 4 zu verwirklichen.“

BDEW-Begründung: Vor dem Hintergrund begrenzter finanzieller Ressourcen müssen Maßnahmenprogramme konsequent defizit- und verursacherübergreifend die jeweilige Maßnahmenkombination mit der besten ökologischen Wirkung („best environmental options“) unter dem Gesichtspunkt der Kosteneffizienz (z. B. die Verbesserung der Gewässerstruktur) abbilden. Entsprechend dem Zielkorridor und der Effizienz der eingesetzten Mittel sollte die Bewirtschaftungsmethodik von einem bloßen Zusammenstellen von Maßnahmen in den einzelnen Belastungskategorien hin zu einem wirklich integrativen Ansatz geändert werden.

Beispielsweise muss bei begrenzten finanziellen Mitteln die Durchgängigkeit nicht in jedem Fall die beste Option sein, um in einem Gewässerabschnitt notwendige gewässerökologische Verbesserungen im Hinblick auf den ökologischen Zielzustand (das gute ökologische Potenzial bzw. den guten ökologischen Zustand) zu erreichen. Möglicherweise könnten zusätzliche Verbesserungen der Gewässerstruktur und Habitatverfügbarkeit ausreichend und kosteneffizienter sein. Dies gilt auch für Forderungen nach Bereitstellung von ökologischem Ausgleich bei der Errichtung von Fischaufstiegsanlagen und der Kohärenz zur EE-RL.

Zu Artikel 11 Maßnahmenprogramme, Absatz 3: Ergänzung der europäischen Entscheidungen/Regelungen zu CCS, Geothermie, Fracking, Lagerstättenwasser usw.

BDEW-Begründung: Die europäischen energiepolitischen Entscheidungen/Regelungen werden bisher in der WRRL nicht berücksichtigt. Zwischen diesen Regelungen sollte eine Kongruenz hergestellt werden.

Zu Artikel 13 Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete: Verlängerung der Bewirtschaftungszyklen.

BDEW-Begründung: Auch in den Einzugsgebieten können die Ziele nur durch längerfristige Maßnahmen und mit hohen wirtschaftlichen Kosten über 2027 hinaus verbessert werden. Dieser Vorgang kann mit den vorliegenden Instrumenten und Fristen der Bewirtschaftungszyklen nicht erreicht und beschrieben werden. Die WRRL sollte daher eine Regelung einführen, wonach den Mitgliedstaaten generell Fristverlängerungen für die Bewirtschaftungszyklen und für die Zielerreichung eingeräumt werden.

Zu Artikel 16, Absatz 1: Ergänzung: Für die Probleme Arzneimittel, Mikroplastik und „generell“ Spurenstoffe sollten europäische Strategien und einheitliche Bewertungsmodi entwickelt werden

BDEW-Begründung: Eine gerechte Lastenteilung bei der Kostentragung ist ein zentraler Punkt einer Strategie zur Reduzierung der organischen Mikroverunreinigungen in Gewässern. Die EU-Kommission sollte einheitliche europäische Strategien zur Reduzierung der Belastungen durch Arzneimittel, Mikroplastik und Spurenstoffe entwickeln und im Rahmen der WRRL verankern. Das Phasing-Out-Gebot für ubiquitär vorkommende Schwermetalle sollte überprüft und im Hinblick auf praktikable Werte und Hintergrundkonzentrationen ergänzt werden.

Zu Artikel 16, neuer Absatz: Die Kommission erarbeitet Strategien und umweltverträgliche Kriterien für die Zulassung von Stoffen (Arzneimittel, Pflanzenschutzmittel usw.), um die mit ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch verbundenen Auswirkungen auf Gewässer zu minimieren und für die Öffentlichkeit bewerten zu können.“

BDEW-Begründung: Sicherstellung der Umweltverträglichkeit der Stoffe.

Zu Artikel 20, Absatz 1: Ergänzung: Die Umweltqualitätsnormen und ihre Ableitung und ihre technische und praktische Umsetzbarkeit sollten geregelt und regelmäßig überprüft werden.

BDEW-Begründung: Eine Überprüfung der technisch-wissenschaftlichen Umsetzbarkeit der UQN fehlt bisher und sollte wie in Artikel 16 Absatz 4 vorgesehen, im regelmäßigen Zyklus durchgeführt werden. Bisher sind weder die analytische Erfassbarkeit mit standardisierten Methoden noch die technische Beherrschbarkeit nach den allgemein anerkannten Regeln sichergestellt. Dies erschwert die Umsetzung in der Praxis. Die UQN sollten längerfristig festgelegt werden können zur Sicherung der Investitionen. Auch die Auswirkung auf Bestandsanlagen ist zu prüfen.

Zur Kohärenz sollten Anhang VI, Teil A wie folgt ergänzt werden:

Aktualisierung und Ergänzung der Richtlinien, die in die Maßnahmenprogramme nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a) aufzunehmen sind.

BDEW-Begründung: Seit der Verabschiedung der WRRL wurden zahlreiche neue Richtlinien erlassen oder Richtlinien revidiert, die die geltende WRRL **nicht berücksichtigt**. Die Vereinbarkeit mit weiteren geltenden EU-Richtlinien ist herzustellen. Als Beispiele sind insbesondere zu nennen:

- Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch,
- Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über **Umweltqualitätsnormen** im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG,
- Richtlinie 2006/118/EG des Rates des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des **Grundwassers** vor Verschmutzung und Verschlechterung (EU-Grundwasserrichtlinie) und die Richtlinie 2014/80/EU der Europäischen Kommission vom 20. Juni 2014,
- Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von **Pestiziden**,
- Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über **Düngemittel**,
- Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von **Biozidprodukten**,
- Änderungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie),
 - Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von **Hochwasserrisiken**,
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (**REACH**), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission,
- Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten,

- Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen **Sicherheitsniveaus** von Netz- und Informationssystemen in der Union,
- Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von **Energie aus erneuerbaren Quellen** und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (Erneuerbare-Energien-Richtlinie, EE-RL),
- **Pariser Klimaschutzabkommen** (Übereinkommen von Paris) 2015.

Ansprechpartner:

Dr. Michaela Schmitz
Geschäftsbereich Wasser und Abwasser
Telefon: +49 30 300199-1200
michaela.schmitz@bdew.de

Thorsten Fritsch
Geschäftsbereich Recht
Telefon: +49 30 300199-151
thorsten.fritsch@bdew.de

